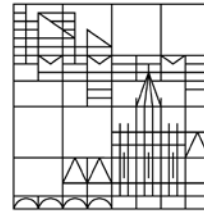


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 54/2014**

**Erste Satzung zur Änderung der Ordnung  
für die Graduiertenschule Chemie**

**Vom 6. November 2014**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Graduiertenschule Chemie**

**vom 6. November 2014**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Oktober 2014 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Graduiertenschule „Chemie“ beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Ordnung für die Graduiertenschule Chemie in der Fassung vom 11. August 2011 (Amtl. Bkm. 66/2011) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie an der Verwaltung der GCh“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Promovierenden“ durch die Worte „Doktorandinnen und Doktoranden“ ersetzt.

2. In § 8 wird in Absatz 8 der erste Satz gestrichen.

3. In § 9 werden in Absatz 2 die Worte „die Geschäftsführung sowie“ gestrichen.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden in Satz 2 die Worte „der GCh“ durch die Worte „aus einem Fachbereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz“ ersetzt.
- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Jeder/jede Doktorand/in der Graduiertenschule belegt während seiner/ihrer Dissertation mindestens vier Kurstage. Maximal zwei Kurstage davon können aus dem wissenschaftlichen Qualifizierungsprogramm der GCh sowie der Graduiertenschulen "Chemical Biology" und "Biological Sciences" stammen; die restlichen Tage sind aus dem Bereich „Transferable Skills“, aus dem Angebot der Graduiertenschule Chemical Biology, des Academic Staff Developments sowie des Career Service der Universität Konstanz zu wählen. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist anhand schriftlicher Bestätigungen nachzuweisen; diese Nachweise sind dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beizulegen.“

- c) In Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.

5. § 14 (Schiedsklausel) wird gestrichen.

6. Der bisherige § 15 wird § 14.

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 6. November 2014

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –